Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2480**
15. Wahlperiode 11. 02. 2004

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/2293 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und sonstiger Vorschriften

A. Problem

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen die Umsetzung der Rückstandskontroll-Richtlinie 96/23/EG und der Drittlandkontroll-Richtlinie 97/78/EG oder den Erlass der erforderlichen Ermächtigungen zur Umsetzung dieser Gemeinschaftsrechtsakte. Zudem werden weitere Anpassungen an das Gemeinschaftsrecht getroffen sowie gegenstandslose oder wissenschaftlich nicht mehr aktuelle Vorschriften aufgehoben.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternative

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Ländern und Gemeinden entstehen Kosten durch die Durchführung der neuen Überweisungsvorschriften und die Überwachung der Einhaltung der Regelungen durch die betroffenen Lebensmittelunternehmer, die im Voraus nicht zu quantifizieren sind. Diese Kosten werden im Bereich der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen gedeckt.

E. Sonstige Kosten

Insbesondere der Land- sowie der Fleisch- und Geflügelfleischwirtschaft entstehen Mehrbelastungen, die im Voraus insgesamt nicht quantifizierbar sind, durch die Einführung einer Schlachttieruntersuchung auch bei Notschlachtungen, mögliche Maßnahmen in Erzeugerbetrieben, Viehhandels- oder Transportunternehmen und die Verschärfung der Regelungen über Krankschlachtungen sowie die Erhebung der kostendeckenden Gebühren und Auslagen durch die zuständigen Überwachungsbehörden.

Kosteninduzierte Preisüberwälzungen, die sich nicht quantifizieren lassen, sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können erhöhend auf Einzelpreise wirken. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2293 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

      ‚b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

         aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Groß-, Zwischen- und Einzelhandelsbetriebe, die Fleisch in den Verkehr bringen,“ durch die Wörter „Erzeugerbetriebe der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Tiere sowie Groß-, Zwischen- und Einzelhandelsbetriebe, die Fleisch in den Verkehr bringen,“ ersetzt.

         bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer wird angefügt:

            „5. zu regeln, dass und inwieweit

               a) die Zulassung nach § 9 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 33a Abs. 1, des Geflügelfleischhygienegesetzes auch als Zulassung nach Absatz 2 oder

               b) die auf Grund des § 9 Abs. 4 Nr. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes vorgeschriebene Registrierung auch als auf Grund von Absatz 4 Nr. 2 vorgeschriebene Registrierung

            gilt.“‘

   b) In Nummer 9 wird in § 13 Abs. 4 Nr. 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern angefügt:

      „3. Fleisch und Fleischerzeugnisse von Tieren im Sinne des Absatzes 2, die den in § 5 vorgesehenen Regelungen entsprechen,

      4. die hygienischen Mindestanforderungen an die Durchführung von Notschlachtungen sowie über die Abgabe von Fleisch aus Notschlachtungen.“

2. In Artikel 2 Nr. 4 wird in § 9 Abs. 4 Nr. 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer angefügt:

   „5. zu regeln, dass und inwieweit

      a) die Zulassung nach § 6 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 32 Abs. 2, des Fleischhygienegesetzes auch als Zulassung nach Absatz 2 oder

      b) die auf Grund des § 6 Abs. 4 Nr. 2 des Fleischhygienegesetzes vorgeschriebene Registrierung auch als auf Grund von Absatz 4 Nr. 2 vorgeschriebene Registrierung

   gilt.“

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

   a) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.

   b) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die neuen Nummern 2 bis 5.

   c) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

      ‚5. § 26a wird wie folgt geändert:

         a) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer angefügt:

„4. vorzuschreiben, dass der Hersteller oder der Einführer bestimmte Angaben über

a) die mengenmäßige oder inhaltliche Zusammensetzung kosmetischer Mittel oder

b) Nebenwirkungen kosmetischer Mittel auf die menschliche Gesundheit auf geeignete Art und Weise der Öffentlichkeit leicht zugänglich zu machen hat, soweit die Angaben nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betreffen.“‘

d) Die bisherige Nummer 8 wird die neue Nummer 6.

e) Die neue Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

‚6. In § 29 Abs. 2 wird die Angabe „Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe i“ durch die Angabe „Artikels 4a Abs. 1 Buchstabe a und b“ ersetzt.‘

f) Nummer 9 wird gestrichen.

g) Die bisherigen Nummern 10 bis 17 werden die neuen Nummern 7 bis 14.

h) In der neuen Nummer 14 wird § 46f wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Wörter „Bundesanstalt für Milchforschung“ durch die Wörter „Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel“ ersetzt.

bb) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesamt“ durch das Wort „Bundesinstitut“ ersetzt.

i) Die bisherigen Nummern 18 bis 25 werden die neuen Nummern 15 bis 22.

4. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a
Weitere Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

§ 46f des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in einem gemäß Artikel 10 Abs. 4 der Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 325 S. 31) erlassenen Rechtsakt der Kommission der Europäischen Gemeinschaft,“.

2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bundesinstitut für Risikobewertung nimmt die Funktion eines gemeinschaftlichen Referenzlabors mit den in einem gemäß Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 2003/99/EG erlassenen Rechtsakt der Kommission der Europäischen Gemeinschaft in der jeweils geltenden Fassung beschriebenen Aufgaben, mit Ausnahme der anzeigepflichtigen Tierseuchen, wahr.“

5. Artikel 13 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 13
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 4a tritt am 12. Juni 2004 in Kraft.“

Berlin, den 11. Februar 2004

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Ulrike Höfken Stellv. Vorsitzende und Berichterstatterin	**Dr. Wilhelm Priesmeier** Berichterstatter
Ursula Heinen Berichterstatterin	**Hans-Michael Goldmann** Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Wilhelm Priesmeier, Ursula Heinen, Ulrike Höfken, Hans-Michael Goldmann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 86. Sitzung am 15. Januar 2004 den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/2293 – zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf sollen das Fleischhygienegesetz, das Geflügelfleischhygienegesetz, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz sowie andere Vorschriften geändert werden, um sie an die Rückstandskontroll- und an die Drittlandkontrollrichtlinie der EU und weitere EU-Richtlinien anzupassen. So sollen mit dem Gesetz u. a. die Regelungen über Maßnahmen in Erzeugerbetrieben, in denen bei Schlachttieren oder anderen lebensmittelliefernden Tieren verbotene Stoffe angewandt werden, durch Einführung von Regelungen über die Tötung dieser Tiere verschärft und auf Viehhandels- und Transportunternehmen ausgedehnt werden. Ferner soll die gesetzliche Zuweisung der Aufgabe eines nationalen und gemeinschaftlichen Referenzlabors an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Bereich der Rückstandsüberwachung und an das Bundesinstitut für Risikobewertung in sonstigen gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Fällen geregelt werden.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 97/78/EG ist vorgesehen, in den genannten Gesetzen die Ein- und Ausfuhr von Lebensmitteln neu zu regeln und die geltenden Ermächtigungen zum Erlass der erforderlichen Durchführungsvorschriften nach Inhalt, Zweck und Ausmaß zu ergänzen. Des Weiteren sollen im Fleischhygienegesetz die Vorschriften über die amtlichen Untersuchungen bei Notschlachtungen geändert werden, um Ergebnissen von Überprüfungen des Lebensmittel- und Veterinäramtes der Europäischen Kommission in Deutschland zu entsprechen, sowie die Regelungen über Krankschlachtungen im Vorgriff auf entsprechende Änderungen des Gemeinschaftsrechts verschärft werden. Zudem soll auch § 25 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes aus Gründen der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel aufgehoben werden.

Darüber hinaus wird das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, soweit es sich um die Umsetzung technischer Vorschriften aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft handelt. Schließlich sollen Regelungen aufgehoben werden, die gegenstandslos sind oder nicht mehr dem wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprechen.

III. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 29. Sitzung am 28. Januar anberaten und in seiner 31. Sitzung am 11. Februar 2004 abschließend behandelt.

Die Koalitionsfraktionen haben auf Ausschussdrucksache 15(10)334 (Neu) Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf eingebracht.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** erklärten ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf in der geänderten Fassung, wenngleich die fehlende Kostenabschätzung äußerst unbefriedigend sei.

Die Mitglieder der **FDP-Fraktion** schlossen sich der Kritik hinsichtlich der offenen Kosten an, stimmten dem Gesetzentwurf im Hinblick auf die materiell-rechtlich unstrittigen Regelungen für einen verbesserten Verbraucherschutz aber ebenfalls zu.

Die Mitglieder der **Koalitionsfraktionen** betonten, dass mit dem Gesetzentwurf eine längst überfällige einheitliche Regelung, insbesondere zum Vermarktungsverbot krank geschlachteter oder gefallener Tiere getroffen würde, der auch die für die Durchführung und Kostentragung zuständigen Länder im Bundesrat zugestimmt hätten. Die Neuregelung schaffe für alle Beteiligten Rechtsklarheit und ein verbessertes Verbraucherschutzniveau.

Die **Änderungsanträge** auf Ausschussdrucksache 15(10)334 (Neu) wurden einstimmig angenommen.

Die Annahme des **Gesetzentwurfs** – Drucksache 15/2293 – wurde unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucke 15(10)334 (Neu) einstimmig empfohlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatung nicht ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2293 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Begründungen:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Änderung des Fleischhygienegesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummer 5 Buchstabe b)

Durch die Änderung wird das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, im Sinne der Entbürokratisierung zur regeln, dass Fleischlieferbetriebe, die bereits nach dem Geflügelfleischhygienegesetz zugelassen oder registriert sind, nicht zusätzlich nach dem Fleischhygienegesetz zugelassen oder registriert werden müssen, wenn sie nicht nur Geflügelfleisch, sondern auch Fleisch der dem Fleischhygienegesetz unterfallenden Tierarten gewinnen, zubereiten, behandeln oder in den Verkehr bringen (siehe auch Nummer 2).

Zu Buchstabe b (Nummer 9)

Durch die Änderung wird das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, die erforderlichen hygienischen Mindestanforderungen für die Schlachtung von Tieren, die Krankheitserreger ausscheiden oder dessen verdächtig sind, und für Notschlachtungen zu erlassen.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes)

Durch die Änderung wird das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, im Sinne der Entbürokratisierung zur regeln, dass Fleischlieferbetriebe, die bereits nach dem Fleischhygienegesetz zugelassen oder registriert sind, nicht zusätzlich nach dem Geflügelfleischhygienegesetz zugelassen oder registriert werden müssen, wenn sie nicht nur Fleisch der dem Fleischhygienegesetz unterfallenden Tierarten gewinnen, zubereiten, behandeln oder in den Verkehr bringen, sondern auch Geflügelfleisch (siehe auch Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 3 (Artikel 4 Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes)

Zu den Buchstaben a, e und f

Dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) wurde bereits durch die Achte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) Rechung getragen, die im Rechtsetzungsverfahren schneller in Kraft getreten ist. Die entsprechenden Änderungen sind daher zu streichen.

Zu Buchstabe c

Die Ermächtigung dient der Umsetzung von Artikel 1 Nr. 7 der Richtlinie 2003/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. EU Nr. L 66 S. 26). Für den mit der neuen Nummer 5 verbundenen Wegfall der Änderung des § 26 gilt die Begründung zu den Buchstaben a, e und f entsprechend.

Zu Buchstabe h

Durch die Änderung in Unterbuchstabe aa wird berücksichtigt, dass das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zum 1. Januar 2004 die Bundesanstalt für Milchforschung und andere Einrichtungen zur Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel zusammengefasst hat. Die Änderung in Unterbuchstabe bb ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 4 (Artikel 4a Weitere Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes)

Durch die Änderungen wird berücksichtigt, dass die derzeit geltende Zoonosen-Richtlinie 92/117/EWG durch die bis zum 12. April 2004 umzusetzende Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 325 S. 31) abgelöst wird und die entsprechende Bezugnahme bei der Beschreibung der Aufgaben der entsprechenden nationalen und gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien geregelt werden muss. Diese Änderungen sind nach dem EG-Recht ab dem 12. Juni 2004 anzuwenden, so dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens entsprechend zu regeln ist.

Zu Nummer 5 (Artikel 13 Inkrafttreten)

Die Änderung berücksichtigt, dass Artikel 4a mit der Bezugnahme auf die Richtlinie 2003/99/EG erst zum Zeitpunkt der Aufhebung der derzeit geltenden Zoonosen-Richtlinie 92/117/EWG in Kraft treten darf.

Berlin, den 11. Februar 2004

Dr. Wilhelm Priesmeier Berichterstatter	**Ursula Heinen** Berichterstatterin
Ulrike Höfken Berichterstatterin	**Hans-Michael Goldmann** Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333